

**Stellungnahme**  
zum Entwurf einer Verordnung zu den  
Innovationsausschreibungen und zur Änderung weiterer  
energiewirtschaftlicher Verordnungen  
i. d. F. vom 25. Juni 2019

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Stellungnahme zum Entwurf der InnAusV	4
2.1	Zu § 1 Abs. 2	4
2.2	Zu § 3	5
2.2.1	Zu § 3 Abs. 2	5
2.2.2	Zu § 3 Abs. 3	5
2.2.3	Zu § 3 Abs. 4	5
2.2.4	Zu § 5 Abs. 3 Nr. 4	5

## **I Vorbemerkung**

Die Clearingstelle EEG|KWKG ist die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie betriebene, neutrale Einrichtung zur Vermeidung und Klärung von Streitigkeiten sowie Anwendungsfragen des EEG und des KWKG. Sie bezieht grundsätzlich keine Stellung zu Gesetzgebungsvorhaben. Ausnahmen hiervon bestehen nur, wenn und soweit sich aus einem Gesetzgebungsvorhaben nach Auffassung der Clearingstelle EEG|KWKG Streitigkeiten und Anwendungsfragen aufgrund klärungsbedürftiger Formulierungen ergeben können.

Diese Stellungnahme ist allein in diesem Sinne zu verstehen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## 2 Stellungnahme zum Entwurf der InnAusV

### 2.1 Zu § 1 Abs. 2

In Satz 2 wird geregelt, dass Gebote für Kombinationen oder Zusammenschlüsse von Anlagen abgegeben werden dürfen. Die Clearingstelle weist darauf hin, dass eine PV-Installation EEG-rechtlich bereits ein Zusammenschluss von Anlagen ist. Hilfreich wäre eine klarstellende Definition der Begriffe „Kombinationen“ und „Zusammenschlüsse“ in § 2.

In Satz 2 werden für ein (zulässiges) Gebot die räumlichen Kriterien der Anlagenzusammenfassung aus § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 als Voraussetzung herangezogen. Entgegen des Wortlauts in Satz 2 stellt die Begründung zu dieser Vorschrift auf den „Standort“ ab. Die Clearingstelle weist darauf hin, dass der Begriff „Standort“ nicht deckungsgleich mit den im Wortlaut genannten räumlichen Kriterien ist.<sup>1</sup> Die Clearingstelle regt daher an, einen Gleichlauf zwischen dem Wortlaut und der Begründung herzustellen, insbesondere da gem. § 3 die Bestimmungen des EEG für die InnAusV anwendbar sind, auch § 38b EEG 2017.

Die geplanten Anlagen müssen sich auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden. Die Clearingstelle weist darauf hin, dass diese unbestimmten Rechtsbegriffe in der Praxis Rechtsunsicherheiten schaffen.<sup>2</sup>

Insbesondere tritt hinzu, dass diese Kriterien bislang noch nicht unter verschiedenen Energieträgern anzuwenden waren.<sup>3</sup> Dies führt voraussichtlich zu weiteren Rechtsunsicherheiten. Die Clearingstelle hat zudem Bedenken, dass sich die Kriterien für eine energieträgerübergreifende Betrachtung eignen. So ist bereits fraglich, inwieweit sich alle Anlagen innerhalb eines Windparks in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden. Bei der Zusammenfassung von Windenergieanlagen mit PV- oder Biomasseanlagen sind zudem ggf. die gebotenen Abstandsflächen für die Auswahl der Nähekriterien zu berücksichtigen. Das EEG kennt schon für Freiflächenfotovol-

<sup>1</sup>Vgl. den Begriff des Standorts in § 38b Abs. 2 EEG 2017 sowie *Clearingstelle*, Hinweisverfahren 2018/24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/24>.

<sup>2</sup>Siehe die 69 veröffentlichten Verfahrensergebnisse (Stand: 10.07.2019) der Clearingstelle zur Anlagenzusammenfassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/ergebnisse?keys=Anlagenzusammenfassung>. Die Einzelfallgestaltungen sind vielfältig und genau anhand von Grundbuchauszügen, Flurkarten und wertenden Betrachtungen zu prüfen.

<sup>3</sup>Die Anlagenzusammenfassungsregelung in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017 enthält im Gegensatz zur vorliegenden Regelung die Voraussetzung der „gleichartigen“ erneuerbaren Energie.

taikanlagen abweichende Nähekriterien. Erst recht dürften für Windenergieanlagen darüber hinausgehende Kriterien erforderlich sein, um den gewünschten Anwendungsbereich der Norm zu eröffnen.

Die Clearingstelle regt daher an, den Sinn und Zweck der räumlichen Einschränkung in der Begründung ausführlicher zu konkretisieren und anhand von Beispielen zu erläutern sowie zu prüfen, ob die angesetzten Nähekriterien durch weniger unbestimmte Begriffe ersetzt werden können.

## 2.2 Zu § 3

### 2.2.1 Zu § 3 Abs. 2

Es wird § 7 Abs. 2 in Bezug genommen. Womöglich handelt es sich dabei um einen Verweisungsfehler und es ist § 6 Abs. 1 gemeint.

### 2.2.2 Zu § 3 Abs. 3

In der Begründung zu Absatz 3 wird eine Quotenbildung erwähnt, die im Verordnungstext selbst nicht abgebildet ist. Hier sollte transparent in der Verordnung geregelt werden, an welchen Stellen wie Quoten zu bilden sind.

### 2.2.3 Zu § 3 Abs. 4

In Satz 3 wird § 7 Abs. 2 in Bezug genommen. Womöglich handelt es sich dabei um einen Verweisungsfehler und es ist § 6 Abs. 1 gemeint.

### 2.2.4 Zu § 5 Abs. 3 Nr. 4

Zukünftige Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sollen eine Eigenerklärung abgeben, dass sich die geplanten Anlagen auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden. Die Clearingstelle hat aus den unter 2.1 genannten Gründen Bedenken hinsichtlich der rechtssicheren Abgabe einer solchen Erklärung. Dies scheint ihr in den meisten Fällen ohne vorherige Einholung juristischer Gutachten unmöglich.

Die Clearingstelle geht davon aus, dass ein Verzicht auf die Eigenerklärung und stattdessen eine Prüfung dieser Voraussetzungen durch die Bundesnetzagentur den durch diese leistbaren rechtlichen Prüfumfang im Zuschlagsverfahren überschreiten würde.

Sie regt aber an, zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsfolgen vor und nach Abschluss des Zuschlagsverfahrens die Abgabe einer solchen Eigenerklärung für die Anlagenbetreiber mehr rechtliche Risiken minimiert – z. B. indem sichergestellt wird, dass diese die Einhaltung der Förderbedingungen möglichst vor Abgabe eines Gebots bzw. Erteilung eines Zuschlags und damit vor Eintritt nachteiliger Rechtsfolgen prüfen müssen – als der Verzicht auf das Erfordernis einer solchen Eigenerklärung.

Sollte es bei der Voraussetzung einer Eigenerklärung bleiben, regt die Clearingstelle an, in der Gesetzesbegründung darauf hinzuweisen, dass die rechtliche Prüfung dieser Kriterien nicht trivial ist und Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber diese vor Gebotsabgabe juristisch prüfen lassen sollten.

Berlin, den 12. Juli 2019

Dr. Beatrice Brunner  
Mitglied

Laura Pook  
Wiss. Mitarbeiterin

Elena Richter  
Mitglied

Martin Teichmann  
Techn. Koordinator

Anne Wolter  
Mitglied